



Geheimhaltungserklärung für Mitarbeitende von verwaltungsexternen Leistungserbringenden

Name: Vorname:

Strasse / Nr.: PLZ / Ort:

Firma:

Im Rahmen der Tätigkeit oder von Vertragsverhandlungen für eine künftige Tätigkeit für den Kanton Zug (Leistungsbezüger) werden der Unterzeichnerin bzw. dem Unterzeichnenden vertrauliche Informationen (Personen- und Sachdaten) zur Verfügung gestellt bzw. besteht die Möglichkeit der Einsicht in solche Informationen. Nicht als vertraulich gelten Informationen, die zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung oder der Einsichtnahme der Öffentlichkeit bereits bekannt sind oder vom Leistungsbezüger offiziell veröffentlicht werden, Die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner verpflichtet sich in diesem Zusammenhang:

- Alle Personen- und Sachdaten, die ihr bzw. ihm im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit für den Leistungsbezüger bekannt werden oder von dritter Seite offenbart werden und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, geheim zu halten und insbesondere weder für sich noch für andere zu verwenden oder anderen bekannt zu geben;
- Bei der Ausführung ihrer bzw. seiner Tätigkeit die vorgeschriebenen oder nach den Umständen gebotenen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen, um die geschützten Daten vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern und eine Überprüfung der getroffenen Massnahmen durch den Leistungsbezüger zuzulassen;
- Personen- und Sachdaten des Leistungsbezügers ausschliesslich gemäss seinen Vorschriften, insbesondere der Zutrittsrichtlinien, Zugriffsvorgaben auf Systeme etc. zu bearbeiten;
- Unregelmässigkeiten und auffällige Vorkommnisse im Zusammenhang mit ihrer bzw. seiner Tätigkeit, allfällige Herausgabeersuchen (z.B. ausländischer Staaten) sowie festgestellte Schwachpunkte oder Lücken des Datenschutzes bzw. der Informationssicherheit unverzüglich dem Leistungsbezüger zu melden;
- Bei Beendigung ihrer bzw. seiner Tätigkeit für die Leistungserbringerin bzw. den Leistungserbringer diesen alle Unterlagen (Datenträger, Urkunden, Dokumente, Aufzeichnungen, Skizzen, Pläne etc.), die Personen- und/oder Sachdaten des Leistungsbezügers enthalten zu übergeben.

Die Verletzung der Pflichten begründet zivilrechtliche Schadenersatzansprüche und hat strafrechtliche Konsequenzen zur Folge. Die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner bestätigt ausserdem, die untenstehenden Auszüge aus dem Datenschutzgesetz des Kantons Zug (DSG) vom 28. September 2000 (BGS 157.1) und dem schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Leistungsbezüger oder nach erfolglosen Vertragsverhandlungen für eine künftige Tätigkeit. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten. Diese Geheimhaltungserklärung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Geheimhaltungserklärung ist Zug.

Ort / Datum:

Unterschrift:

Datenschutzgesetz

§ 24 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich gegen Datenschutzbestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Erlasse verstösst, wird mit Busse bestraft.

² Mit Busse wird auch bestraft, wer vorsätzlich gegen Verpflichtungen in Vereinbarungen verstösst, die auf § 5c Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes oder auf § 57f^{bis} Abs. 2 Bst. c Gemeindegesetz beruhen.

Strafgesetzbuch

Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Hilfstätigkeit strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat.